

Der aktuelle Diskurs um Generationengerechtigkeit vor dem Hintergrund der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie

Wolfgang Gründinger
Matr.-Nr. 1222898
gruendinger@yois.de

Inhaltsverzeichnis

1. Problemstellung.....	3
2. Gerechtigkeit bei Rawls.....	3
2.1 Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien	3
2.2 Intergenerationelle Gerechtigkeit durch gerechte Sparquote	5
3. Ausgewählte Probleme der Generationengerechtigkeit.....	8
3.1 Definition von „Generation“?.....	8
3.2 Gerechtigkeit trotz Fortschritt?.....	9
3.3 Stagnation durch Maximin-Egalitarismus?.....	10
3.4 Zukunftsverantwortung bis in die Ewigkeit?	11
3.5 Verantwortung für höhere Gewalt?	12
3.6 Fehlendes Wissen über die Bedürfnisse künftiger Generationen?	12
4. Maximen der Generationengerechtigkeit.....	14
5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Perspektiven.....	15
Literatur	17

1. Problemstellung

Der gegenwärtige gesellschaftliche Reformdiskurs wird wesentlich vom Leitbild der Generationengerechtigkeit geprägt. Der Begriff der „Generationengerechtigkeit“ ist recht neu und hat sich in sehr kurzer Zeit in der politischen Debatte etabliert. So nannten die großen deutschen Zeitungen (Süddeutsche, FAZ, Der Spiegel, taz) den Begriff im Jahr 2001 nur 19mal in ihren Artikeln, im Jahr 2003 waren es bereits 129mal (vgl. Nullmeier 2004: 9). Die Grünen widmen dem Thema einen eigenen Unterabschnitt in ihrem neuen Grundsatzprogramm von 2002 (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 2002: 74ff.), die FDP verwendet den Begriff in ihren Wiesbadener Grundsätzen häufiger als den der „sozialen Gerechtigkeit“ (vgl. FDP 1997). Inzwischen sprechen Trendforscher davon, dass der Terminus „Generationengerechtigkeit“ zum Schlüsselwort unserer Gesellschaft avancieren wird (vgl. Opaschowski 2000: 6).

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Generationengerechtigkeit angewachsen, liegt allerdings noch weit hinter der Erforschung z.B. der sozialen oder Gender-Gerechtigkeit zurück (vgl. Tremmel 2005: 18). Es ist ferner zu beobachten, dass der Begriff der Generationengerechtigkeit rhetorisch instrumentalisiert wird, um favorisierte Projekte durch den moralischen Verweis auf das Wohl künftiger Generationen zu legitimieren (vgl. Tremmel 2004a: 66-69). Der Begriff „Generationengerechtigkeit“ hat daher Widerstand provoziert, da er als „Kampfbegriff“ (Pronold 2005: 32) verwendet werde. Einige Stimmen erklären gar, eine Theorie der Generationengerechtigkeit sei „both unnecessary and impossible“ (Beckerman 2004: 1).

Diese Arbeit fragt, worin Generationengerechtigkeit eigentlich besteht. Dabei wird auf die *Theory of Justice* von John Rawls (1972) zurückgegriffen, da dieser sich in der modernen Literatur zuerst philosophisch mit der Thematik der Generationengerechtigkeit auseinandergesetzt hat und dessen Denkmodelle bis heute die Linien der Debatte prägen. Auf dieser Basis werden anschließend mehrere strittige Fragen zur Generationengerechtigkeit diskutiert, um schließlich anhand der Literatur einige praktische Maximen für eine Politik der Generationengerechtigkeit zu formulieren.

2. Gerechtigkeit bei Rawls

2.1 Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien

John Rawls stellte sich in seiner *Theory of Justice* die Frage, worin faire und gerechte Bedingungen in einer Gesellschaft bestehen. Um dies zu erkennen, so sein zentraler

Gedanke, müssten alle Mitglieder einer Gesellschaft mit dem „Schleier des Unwissens“ bedeckt sein, d.h. sie dürften keinerlei Informationen über ihre sozioökonomische Position in der Gesellschaft besitzen:

“No one knows his place in society, his class position or social status; nor does he know his fortune in the distribution of natural assets and abilities, his intelligence and strength, and the like.” (Rawls 1972: 132)

Diesen Zustand nennt Rawls den „Urzustand“ („original position“). Der Urzustand ist dabei freilich kein historisches Faktum, sondern ein theoretisches Hilfskonstrukt, mit dem eine ideale Verhandlungssituation geschaffen werden soll: eine Situation, in der sämtliche Verhandlungsvorteile und -nachteile neutralisiert sind, also die Verhandlungsbedingungen für jeden exakt gleich sind. Eine Person in diesem idealen Urzustand, die entscheiden müsste, nach welchen Grundsätzen eine Gesellschaft errichtet werden soll, müsste sich also in die Lage derjenigen versetzen, die in der Gesellschaft am schlechtesten gestellt sind, da dies ja sie selbst sein könnten – sie kennen ja ihre eigene Position nicht, da diese mit dem Schleier des Unwissens bedeckt ist. Nicht aus Altruismus, sondern aus reinem Eigennutzkalkül würden die Personen im Urzustand also einen zu schließenden Gesellschaftsvertrag so gestalten, dass der Maßstab, an dem sich die Gerechtigkeit misst, immer an der am schlechtesten gestellten Schicht der Gesellschaft angelegt wird. Auf Basis dieser Überlegungen werden im Urzustand folgende beiden Prinzipien der Gerechtigkeit („principles of justice“) gewählt werden:

„First: each person is to have an equal right to the most extensive basic liberty compatible with a similar liberty for others.

Second: social and economic inequalities are to be arranged so that they are both (a) reasonably expected to be to everyone’s advantage, and (b) attached to positions and offices open to all.” (Rawls 1972: 60)

Das erste Prinzip postuliert die größtmögliche sowie gleiche politisch-rechtliche Freiheit aller Individuen innerhalb eines Systems, in dem die Freiheit eines jeden geschützt ist, d.h. die Freiheit des einen endet stets dort, wo die des anderen beginnt; dieses Freiheitsverständnis im Sinne einer „Freiheit durch Begrenzung der Freiheit“ wurde u.a. bereits von Kant formuliert (vgl. Ebbinghaus 1992: 40f.).

Das zweite Prinzip besagt, dass die soziale und ökonomische Gleichheit der Personen nicht nur formal, sondern auch de facto sicherzustellen ist, d.h. alle Personen sollen materiell

prinzipiell absolut gleich ausgestattet sein. Ungleichheit ist nur dann legitim, wenn dadurch auch die am schlechtesten Gestellten am unteren Rand der Gesellschaft profitieren. Es ist demnach z.B. legitim, dass Manager mehr verdienen als Hausmeister, wenn dadurch soviel zusätzlicher Wohlstand erzeugt und dieser so verteilt wird, dass auch der Hausmeister vom Mehrverdienst des Managers profitiert. Rawls nennt dies das „Differenzprinzip“. In der Literatur wird dieses auch als Maximin-Egalitarismus bezeichnet. Im Gegensatz dazu steht der strikte Egalitarismus, der keinerlei Ungleichheiten gestattet (vgl. z.B. Birnbacher 1998: 125-131; Gosseries 2001: 315). Eine weitere Legitimationsbedingung für Ungleichheit sieht Rawls darin, dass Chancengleichheit gewährleistet ist, d.h. jeder muss in den Genuss einer höheren sozialen Position kommen können.

2.2 Intergenerationelle Gerechtigkeit durch gerechte Sparquote

Rawls wendet diese Gedanken nicht nur intragenerativ an (innerhalb einer Generation), sondern überträgt es auch auf die intergenerative Ebene (vgl. Rawls 1972: 284ff.; Kersting 1993: 143-149): Alle vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Personen wären bei der Verhandlung des Gesellschaftsvertrages im Urzustand repräsentiert, und der Schleier des Unwissens würde nicht nur deren soziale Position in der Gesellschaft, sondern auch ihre zeitliche Position in der Geschichte verhüllen:

„Now the contract doctrine looks at the problem from the standpoint of the original position. The parties do not know to which generation they belong or, what comes to the same thing, the stage of civilization of their society. They have no way of telling whether it is poor or relatively wealthy, largely agricultural or already industrialized, and so on. The veil of ignorance is complete in these respects. Thus the persons in the original position are to ask themselves how much they would be willing to save at each stage of advance on the assumption that all generations are to save at the same rates. [...] In effect, then, they must choose a just savings principle that assigns an appropriate rate of accumulation to each level of advance.” (Rawls 1972: 287)

Da die Beteiligten im Urzustand Repräsentanten aus allen (also auch aus künftigen) Generationen sind, stellt sich ihnen die Frage, ob künftige Generationen überhaupt Rechte haben – was z.B. Beckerman (2004: 3f.) abstreitet, da die künftigen Generationen schließlich nicht existierten und Nichtexistentes keine Rechte haben könne – erst gar nicht, da sie sich ja selbst ihre Rechte absprechen würden.

Die Verhandelnden im Urzustand einigen sich nach Rawls auf eine gerechte Sparquote („just savings principle“), die eine geeignete Akkumulationsrate auf jeder Stufe der

gesellschaftlich-ökonomischen Entwicklung festsetzt. Der Begriff „Sparquote“ meint dabei alle Investitionen, die zu Realkapitalakkumulation führen:

„Each generation must not only preserve the gains of culture and civilization, and maintain intact those just institutions that have been established, but it must also put aside in each period of time a suitable amount of real capital accumulation. This saving may take various forms from net investment in machinery and other means of production to investment in learning and education. [...] It should be kept in mind here that capital is not only factories and machines, and so on, but also the knowledge and culture, as well as the techniques and skills, that make possible just institutions and the fair value of liberty.“ (Rawls 1972: 285, 288)

Die Höhe dieser Sparquote wird so gewählt werden, dass die beiden Gerechtigkeitsprinzipien erfüllt sind: Erstens ist jeder Generation größtmögliche und jeweils gleiche Freiheit zuzugestehen, solange dadurch nicht die Freiheit der anderen Generation verletzt wird (in diesem Fall lediglich die Freiheit der nachfolgenden Generationen, da die Freiheit der Vorgängergenerationen offensichtlich nicht mehr verletzt werden kann); zweitens sind sozioökonomische Unterschiede zwischen den Generationen illegitim, es sei denn, sie sind zum Vorteil aller Generationen. Die Sparquote wäre dann so hoch, „[so] much [the parties] would be willing to save at each stage of advance on the assumption that all other generations are to save at the same rates“ (Rawls 1972: 287).

Rawls nimmt anschließend eine Differenzierung der Bestimmung der gerechten Sparquote abhängig vom Entwicklungsstand der Gesellschaft vor. Unter der Annahme, dass eine Art Sättigungszustand erreicht werden kann, in dem die Gesellschaftsordnung absolut gerecht ist, lassen sich demnach prinzipiell zwei Stufen der Entwicklung unterscheiden: Solange noch keine absolut gerechte Ordnung erreicht ist, soll die jeweils gegenwärtige Generation eine mehr oder weniger hohe Sparquote leisten; schließlich haben die Mitglieder dieser Generation ja egoistische Gründe dafür, in einer intergenerativ ungerechten Gesellschaft eine Sparquote zu verlangen, da sie ja aufgrund des Schleiers der Unwissenheit nicht wissen, dass sie gerade dieser Generation angehören; sie könnten ja auch einer späteren Generation angehören und für diesen Fall würden sie schließlich wollen, dass ihre Vorfahren gespart haben. Sie werden aber diese Sparquote auch nicht zu hoch ansetzen, da sie ja sonst selbst von den hohen Sparforderungen betroffen sein könnten. In einer ärmeren Gesellschaft werden die Sparquoten daher eher niedriger, in einer reichen Gesellschaft eher höher angesetzt werden. Diese erste Phase der Entwicklung, in der eine Sparquote eingehalten werden soll, bezeichnet Rawls als „Akkumulationsstufe“.

Sind erst einmal gerechte institutionelle Rahmenbedingungen etabliert, verlangt das Gerechtigkeitsprinzip kein Sparen für künftige Generationen mehr; es muss lediglich nur noch gewährleistet sein, dass die gerechte Ordnung in diesem „stationären Zustand“ auch künftig für die Nachkommen erhalten bleibt. Diese Sättigungsstufe bedeutet dabei allerdings nicht, dass die Gesellschaft nicht mehr reicher werden kann, sie kann nur nicht mehr gerechter werden:

„Justice does not require that early generations save so that later ones are simply more wealthy. Saving is demanded as a condition of bringing about the full realization of just institutions and the fair value of liberty. If additional accumulation is to be undertaken, it is for other reasons.“ (Rawls 1972: 290)

Obwohl Rawls sich bei seinen Überlegungen eigentlich auf einen hypothetischen, idealen Urzustand stützt, modifiziert er diesen für seine Erörterung der intergenerativen Gerechtigkeit: Zum einen unterstellt er, dass alle Personen im Urzustand annehmen, derselben Generation anzugehören („present time of entry“), um so ihre Kenntnisse über ihre Generationenzugehörigkeit zu verschleiern. Zum anderen fügt er eine „motivation condition“ hinzu: „The parties are regarded as representing family lines, say, with ties of sentiment between successive generations.“ (Rawls 1972: 292).

Beide Modifikationen wären nicht nötig: Es bedarf keiner „present time of entry“-Annahme, da man genauso voraussetzen könnte, dass die Beteiligten einfach nicht wissen, welcher Generation sie angehören – eben, wie es im idealen Urzustand der Fall ist. Auch die Annahme sentimentaler Verbindungen ist überflüssig: Im Urzustand resultiert ein gerechtes Verhandlungsergebnis ja gerade nicht aus Altruismus, sondern aus dem Eigennutz der Beteiligten, deren Kenntnisse über ihre soziale und zeitliche Position vom Schleier des Unwissens verborgen sind. Rawls will durch die „motivation condition“ scheinbar das Problem einer nichtidealen Welt lösen, dass Vorgängergenerationen möglicherweise keine gerechte Sparquote geleistet haben und sich die dann lebende Generation fragt, ob sie sich die Sparbelastungen aufbürden will, wenn ihre Vorgänger nicht ihren Teil beigetragen haben. Doch weil die Welt im Urzustand als ideal definiert ist, kann auf diese zusätzliche Bedingungen verzichtet werden.

3. Ausgewählte Probleme der Generationengerechtigkeit

3.1 Definition von „Generation“?

In der Diskussion um Generationengerechtigkeit darf nicht versäumt werden zu klären, was überhaupt unter einer „Generation“ zu verstehen ist. Dabei kann der Begriff chronologisch, sozial oder familiär gedeutet werden (vgl. Birnbacher 1998: 23-27; Tremmel 2004a: 30-32; Tremmel 2004b: 5; Szydlik 2004: 1-4):

Chronologisch steht „Generation“ entweder (a) für die Altersgruppen (Kohorten) einer Gesellschaft (jung, mittel, alt, ggf. hochbetagt) verstanden, wobei eine Generation mit ca. 30 Jahren angesetzt wird (durchschnittlich bekommt eine deutsche Frau ihr erstes Kind mit ca. 29 Jahren), oder (b) für die Gesamtheit der gegenwärtig lebenden Menschen, es existiert also jeweils nur eine einzige Generation. Diese beiden chronologischen Definitionen werden als „(intra)temporal“ bzw. „intertemporal“ bezeichnet.

Unter „Generation“ kann auch eine soziale Gruppe verstanden werden, d.h. „eine Gruppe von Menschen, deren Einstellungen, Orientierungen und Verhaltensweisen weitgehend homogen sind. Sie sind häufig durch ähnliche Schlüsselerlebnisse sozialisiert worden und drücken einer zeitlichen Epoche den Stempel auf“ (Tremmel 2004b: 5), z.B. die „68er-Generation“ oder die „Generation Golf“ (Illies 2000).

Drittens gibt es die familiäre Ebene, wobei Generationen die Verwandtschaftsbeziehungen ausdrücken, z.B. Großvater-Vater-Sohn. Dabei können Menschen gleichen Alters verschiedenen Generationen angehören, z.B. wenn eine Frau mit 35 Jahren ihr erstes Kind bekommt, ihre Schwester aber bereits mit 20 Jahren und deren Tochter wieder mit 20 Jahren.

Relevant für diese Arbeit ist allein die chronologische Definition; die familiäre Ebene wird eher bei Kulturkonflikten betrachtet. Rawls gebraucht dabei implizit nur die intertemporale Variante, seine Theorie kann aber genauso für intratemporale Vergleiche fruchtbar gemacht werden. Die beiden zeitlichen Ebenen (intra- und intertemporal) können bei mehreren Sachfragen durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, z.B. im Umweltbereich, wo die heute junge Generation schlechter gestellt ist als die früher junge, aber die drei heute gleichzeitig existierenden Generationen gleichgestellt sind (vgl. Tremmel 2004b: 7).

3.2 Gerechtigkeit trotz Fortschritt?

Wenn man davon ausgeht, dass der Wohlstand einer Gesellschaft im Zeitablauf ständig vermehrt wird, stellt sich die Frage, ob es gerecht sein kann, wenn spätere Generationen ohne eigenes Zutun bessergestellt sind als die vorherigen, vor allem, da sie ihren Wohlstand ja der Sparquote der Vorgängergenerationen verdanken. Rawls behandelt dieses Problem wie folgt:

„In following the savings principle, each generation makes a contribution to later generations and receives from its predecessors. The first generations may benefit hardly at all, whereas the last generations, those living when no further saving is required, gain the most and give the least. Now this may appear unjust. [...] These feelings while entirely natural are misplaced. [...] It is a natural fact that generations are spread out in time and actual exchanges between them take place only in one direction. We can do something for posterity but it can do nothing for us. This situation is unalterable, and so the question of justice does not arise. What is just or unjust is how institutions deal with natural limitations and the way they are set up to take advantage of historical possibilities. Obviously if all generations are to gain (except perhaps the first), they must choose a just savings principle which if followed brings it about that each receives from its predecessors and does its fair share for those which come later.” (Rawls 1972: 290f.)

Dass künftige Generationen durch die Sparleistung der Vorgänger bessergestellt sind, ist nicht zu ändern, daher stellt sich laut Rawls die Frage der Gerechtigkeit gar nicht. Es kommt hinzu, dass die Beteiligten im Urzustand nicht wissen, welcher Generation sie angehören, und sie sich deswegen aus purem Eigeninteresse darauf verständigen werden, dass (gerecht) gespart werden soll, weil sie ja auch einer späteren Generation angehören könnten und es daher begrüßen würden, wenn die vorherigen Generationen gespart haben. Über Rawls' Argumentation hinausgehend ist noch zu ergänzen, dass schon aufgrund der Vermeidung einer versehentlichen Schlechterstellung künftiger Generationen deren Besserstellung angestrebt werden sollte. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass derzeit von einer tendenziellen Belastung künftiger Generationen ausgegangen werden kann, also – in erster Linie aufgrund der Naturübernutzung – der faktische Kapitalbestand abnimmt (vgl. Renn/Knaus/Kastenholz 1999: 17f.; Lumer 2004: 116f.). Die Frage nach Gerechtigkeit trotz Fortschritt muss also von vornherein mit Vorbehalten beurteilt werden.

3.3 Stagnation durch Maximin-Egalitarismus?

Birnbacher (vgl. Birnbacher 1998: 125-131; ders. 2004: 96) kritisiert, aus dem von Rawls geforderten maximin-egalitaristischen Differenzprinzip resultiere ein minimalistisches Modell, das gesellschaftliche Entwicklung auf absurde Weise hemme und letztlich zu Stagnation führe. Unter der Annahme autonomen technischen Fortschritts würde das Differenzprinzip der jeweils früheren Generation erlauben, weniger zu hinterlassen, als sie selbst geerbt hat, weil sie damit rechnen kann, dass die folgende Generation dank des technischen Fortschritts mit weniger Ressourcen denselben Wohlstand realisieren kann. Gewaltige Wachstumspotenziale blieben ungenutzt, da jede Generation lediglich darauf zu achten hätte, dass keine spätere Generation besser-, sondern lediglich gleichgestellt ist. In letzter Konsequenz bliebe die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Niveau der Jäger und Sammler stehen.

Verzichtet man auf die Annahme autonomen technischen Fortschritts, ändert dies auch nichts: Denn würde eine Generation mehr konsumieren als eine folgende, wäre sie relativ bessergestellt, müsste also mehr sparen, und umgekehrt. „[Der] Konsumnutzen [...] muß über alle Generationen auf dem Anfangsniveau stagnieren. Die maximale Gleichverteilung ist durch einen wahrhaft heroischen Verzicht auf mögliche Nutzen erkaufte.“ (Birnbacher 1998: 127) Birnbacher schließt daraus, dass dieses Problem Rawls veranlasst habe, seinen Urzustand um die „motivation condition“ zu ergänzen (Birnbacher 1998: 129; ders. 2004: 96).

Richtig ist, dass – anders als bei intragenerativen Verteilungsaspekten – durch die Maximin-Regelung eine relativ schlechter gestellte Generation nicht von einem aufgrund ihrer relativen Schlechterstellung für die Zukunft generierbar gewordenem Nutzenpotenzial profitiert, weil sie dann ja bereits nicht mehr existent ist, wenn dieser Nutzen realisiert werden kann. Allerdings hat Rawls dieses Problem bereits aufgegriffen, indem er die Höhe der gerechten Sparquote dem Entwicklungsstand der jeweiligen Generation anpasst:

„Presumably this rate [the just savings rate, W.G.] changes depending upon the state of society. When people are poor and saving is difficult, a lower rate of saving should be required; whereas in a wealthier society greater savings may reasonably be expected since the real burden is less. [It] is immediately obvious that every generation, except possibly the first, gains when a reasonable rate of saving is maintained.“ (Rawls 1972: 287f.)

Eine Jäger-und-Sammler-Gesellschaft dürfte also – anders als Birnbacher dies behauptet – laut Rawls mehr konsumieren und trotzdem weniger sparen, da sie arm ist. Es wäre ja auch ausgesprochen irrational von den Beteiligten im Urzustand, wenn sie sich auf das intergenerative Differenzprinzip in der Interpretation von Birnbacher einigen würden, denn dann müssten ja alle Generationen in Armut leben. Da aber die Beteiligten im Urzustand annehmen müssen, dass sie einer späteren Generation angehören, werden sie sich wünschen, dass die Generationen vorher gespart haben, und wenn sie einer frühen Generation angehören würden, werden sie sich wünschen, dass sie mehr konsumieren und weniger sparen müssen.

Um das Stagnationsproblem des Maximin-Egalitarismus aufzulösen, bedarf es also lediglich eines Blicks in den Urzustand. Die verbleibenden Ungleichheiten sind allein der nicht änderbaren Zeitabfolge zuzuschreiben, daher durch keine Handlung zu lösen und daher auch keine Gerechtigkeitsfrage (vgl. oben, Abschnitt 3.1). Die Zusatzannahme der „motivation condition“ bleibt weiterhin überflüssig.

3.4 Zukunftsverantwortung bis in die Ewigkeit?

Zu fragen ist weiterhin, wie weit der Zeithorizont ist, für den die Vorsorgepflicht zum Sparen besteht: Besteht eine genau so hohe Verantwortung für Menschen in einer Million Jahren – die wahrscheinlich gar nicht mehr existieren, oder dem heutigen Menschen nicht mehr ähneln – wie für die Menschen in 50 oder 100 Jahren? Können und sollen wir für einen so langen Zeitraum denken und handeln? (vgl. Birnbacher 1998: 23-91, 141-157; ders. 2004: 96-98; Tremmel 2004a: 50f.)

Ohne dass Rawls diese Frage explizit behandelt, kann seine Theorie dennoch dafür fruchtbar gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten im Urzustand – wie ja auch wir heute in der realen Welt – nicht wissen, wie lange es die Menschheit noch geben wird; sie können aber annehmen, dass die Existenz künftiger Generationen umso wahrscheinlicher ist, desto näher sie an der jeweiligen Gegenwart sind. An dieser Überlegung wird sich auch die gerechte Sparquote orientieren.

In die Ewigkeit extrapoliert, würde sich schließlich ein stationärer Zustand ergeben, in dem bereits eine absolut gerechte Ordnung etabliert ist; die aus intergenerativen Gerechtigkeitsaspekten erforderliche Sparquote würde auf Null fallen; die einzige Verpflichtung bestünde in der Aufrechterhaltung dieser Ordnung (vgl. Rawls 1972: 287). Zusätzliches Sparen ist möglich und mag wünschenswert sein, ist aber aus Gerechtigkeitsgründen nicht mehr nötig (vgl. Rawls 1972: 290).

3.5 Verantwortung für höhere Gewalt?

Nicht alle Lebensumstände können vom menschlichen Handeln beeinflusst werden, sondern sind teilweise einfach unabänderbare Folge höherer Gewalt, z.B. wenn sich eine gewaltige Naturkatastrophe ereignet oder eine unbekannte, tödliche Seuche ausbricht, was jeweils zu Belastungen für einzelne Generationen führt. Es stellt sich die Frage, wie solch höhere Gewalt das Konzept der Generationengerechtigkeit beeinflusst.

Grundsätzlich sind die Vorgängergenerationen für solche Ereignisse nicht verantwortlich, sie bestimmen aber u.U. die Rahmenbedingungen mit, z.B. indem sie die Zusammensetzung der Atmosphäre durch hohe Spurengasemissionen manipulieren und der so hervorgerufene anthropogene Treibhauseffekt zu vermehrten Naturkatastrophen führt. Dies wäre dann aber bereits nicht mehr höherer Gewalt, sondern fahrlässigem menschlichem Tun zuzuschreiben, was mit dem Gedanken der gerechten Sparquote (hier konkret: Reduzierung des Naturkapitalbestands) unvereinbar wäre.

Da alle tatsächlichen Akte höherer Gewalt unabänderbar sind, entsteht die Frage der Gerechtigkeit nur insofern, als diese außergewöhnlichen Belastungen eine vorübergehende Senkung der Sparquote zur Bewältigung der Extremsituation rechtfertigen; diese bemisst sich nach Rawls ja auch danach, wie einfach es der jeweiligen Generation fällt, zu sparen (vgl. Rawls 1971: 287f.; vgl. auch oben, Abschnitt 3.2). Ansonsten wird das Konzept der Generationengerechtigkeit in keiner Weise verwässert.

3.6 Fehlendes Wissen über die Bedürfnisse künftiger Generationen?

Pronold (2005: 32) argumentiert, künftige Generationen hätten keine einheitlichen Bedürfnisse, zumindest könnten wir diese nicht wissen:

„Das größte Problem an zukünftigen Generationen ist, dass sie noch nicht geboren sind. Es kann sie deshalb auch niemand fragen, was sie wollen. Wer über die Interessen zukünftiger Generationen spricht, beruft sich zwangsläufig auf Menschen, die er nicht kennt. [...] Man kann über die Interessen zukünftiger Generationen praktisch alles behaupten – sie können sich ja nicht wehren.“
(Pronold 2005: 32)

Diese Argumentation beruht auf einer nicht abstreitbaren substanziellen Grundlage. Es ist bereits oben (Abschnitt 1, Problematik) darauf hingewiesen worden, dass der Begriff „Generationengerechtigkeit“ im politischen (weniger im wissenschaftlichen) Schlagabtausch je nach Motivation des jeweiligen Akteurs tatsächlich verschieden interpretiert und häufig mit dem Begriff der „Nachhaltigkeit“, der sich zwar mit dem der

Generationengerechtigkeit überschneidet, aber nicht identisch ist, vermischt wird, und der Nachhaltigkeitsbegriff selbst wiederum zahlreichen willkürlichen Deutungen unterliegt (vgl. Nullmeier 2004: 9f.; Tremmel/Dannenber 2003a: 26f.; dies. 2003b: 27-29; Tremmel 2004a: 27-80).

Das Konstrukt des Rawls'schen Urzustandes macht es jedoch durchaus möglich, die Interessen künftiger Generationen zu erahnen; die mit dem Schleier des Unwissens verhüllten Generationenrepräsentanten würden sich auf die eingangs beschriebenen Gerechtigkeitsprinzipien unter Ergänzung einer gerechten Sparquote einigen.

Wer einwendet, die Fantasie sei hierdurch überfordert und wiederum eine willkürliche Deutung der konkreten Ausgestaltung der Sparquote möglich, dem seien drei Möglichkeiten genannt, die Interessen künftiger Generationen empirisch zu durchleuchten (vgl. Tremmel 2004a: 46-49):

1. Die heute lebende Generation ist bereits eine zukünftige Generation aus Sicht der Vergangenheit, und zwar eine zukünftige Generation, die aufgrund ihrer biologischen Existenz umfassende Auskunft über ihre Bedürfnisse geben kann. Valide und reliable Umfragen in der heutigen Generation könnten Hinweise darauf liefern, was aus heutiger Sicht künftige Generationen an Wünschen haben. Z.B. würde die heutige Generation auf die Frage, ob die persischen Kriege die damit verbundene Abholzung der Wälder und die bis heute nachwirkende Schädigung des Ökosystems gerechtfertigt hätten, wahrscheinlich eine eindeutige Antwort geben. Solche Umfragen mögen instabil sein, können aber zur Erhellung verschiedener Sachfragen beitragen.
2. Die heute junge Generation ist die erste nachrückende Generation und damit den zukünftigen noch am nächsten; die Kinder und Jugendlichen werden noch den weitaus größten Teil ihres Lebens mit den heute getroffenen Entscheidungen verbringen müssen. Die von Jugendkonferenzen herbeigeführten Deklarationen können daher Aufschlüsse über die Präferenzen künftiger Generationen geben.
3. Ferner werden sich die Grundbedürfnisse künftiger Generationen kaum von den unseren unterscheiden. Saubere Luft, ausreichend sauberes Wasser, ausreichend gesunde Nahrung, genügend Energie, ein stabiles Klima usw. werden auch in Zukunft zu den einheitlichen Interessen der Menschen gehören.

Insbesondere wenn diese drei Methoden zu denselben Ergebnissen führen, ist anzunehmen, dass die Bedürfnisse künftiger Generationen hinreichend bekannt sind.

4. Maximen der Generationengerechtigkeit

Auf Basis der bisherigen Diskussion soll nun abschließend versucht werden, anhand der bestehenden Literatur einige praxisnahe Maximen thesenhaft zu formulieren, um die Rawls'sche Theorie auf konkrete Anwendungen herunterzubrechen.

Grundgedanke bei Rawls ist, dass das verfügbare Kapital durch eine gerechte Sparquote stets erhöht werden soll, bis ein absolut gerechter Zustand erreicht ist. Das Kapital, das für zukünftige Generationen bewahrt bzw. vermehrt werden soll, gliedert sich dabei nach Renn/Knaus (1998: 45) in natürliches Kapital (Ressourcen, Umweltqualität), künstliches Kapital (Maschinen, Fabriken, Infrastruktur, Finanzvermögen), soziales Kapital (Solidarität, Institutionen, Werte), Humankapital (Bildung, Fähigkeiten, Wissen) und kulturelles Kapital (Vielfalt, kulturelles Erbe). Generationengerechtigkeit muss daher als Querschnittsthema für zahlreiche Politikbereiche gesehen werden. Aus Platzgründen soll hier nur auf den ökologischen und ökonomischen Bereich eingegangen werden.

Für die Ökologie bedeutet Generationengerechtigkeit, dass der Bestand an Naturkapital zumindest nicht reduziert wird. Dies heißt konkret:

- „1. Die Abbaurate erneuerbarer Ressourcen soll deren Regenerationsrate nicht überschreiten. [...]
2. Nicht erneuerbare Ressourcen sollen nur in dem Umfang genutzt werden, in dem ein physisch und funktionell gleichwertiger Ersatz in Form erneuerbarer Ressourcen oder höherer Produktivität [...] geschaffen wird.
3. Stoffeinträge in die Umwelt sollen sich an der Belastbarkeit der Umweltmedien orientieren [...].
4. [...] Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit durch anthropogene Einwirkungen sind zu vermeiden.“ (Deutscher Bundestag 1998: 25)

Sind diese vier Leitlinien erfüllt, so ist ökologische Generationengerechtigkeit hergestellt (vgl. auch Bundesregierung 2002: 40; Tremmel 2004a: 38; Kreibich 2004: 222f.). Derzeit ist die ökologisch intergenerative Sparquote allerdings negativ, d.h. ungerecht (vgl. Renn/Knaus/Kastenholz 1999: 17f.; Lumer 2004: 116f.). Als politische Konsequenz erfordert dies v.a. eine deutlich verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

Vom Grundsatz ausgehend, dass das künstliche (und andere) Kapital zumindest nicht verringert werden soll, sollen für den ökonomischen Bereich folgende Leitlinien zur Bestimmung einer gerechten Sparquote (in der Akkumulationsphase) vorgeschlagen werden:

1. „Die Preisbildung muss die ökologischen und sozialen Folgekosten des Wirtschaftens berücksichtigen.“

2. „Durch Diskontierung dürfen weder künftige noch heutige Generationen diskriminiert werden.“
3. „Um zukünftige Handlungsspielräume des Staates nicht einzuschränken, müssen die laufenden konsumtiven Ausgaben des Staates aus den laufenden Einnahmen finanziert werden.“
4. „Das Sach-, Human- und Wissenskapital ist so zu entwickeln, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft erhalten bleibt bzw. verbessert wird.“ (Jörissen et al. 1999: 69ff.)

Die Nachprüfung dieser Leitlinien fällt schwieriger als bei der Ökologie, da bei gesellschaftlichen Fragestellungen keine naturwissenschaftlichen Kriterien angewandt werden können. Nichtsdestotrotz würde eine Orientierung an den obigen vier Maximen bereits dazu beitragen, die Debatte um Generationengerechtigkeit auf wesentliche Streitfragen zu begrenzen.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Perspektiven

Die von John Rawls formulierte Theorie der Gerechtigkeit kann für den aktuellen Diskurs um Generationengerechtigkeit fruchtbar gemacht werden. Mehrere Einwände gegen das Konzept der Generationengerechtigkeit an sich oder gegen dessen Rawls'sche Ausprägung können mithilfe des von Rawls erarbeiteten Konstrukts eines idealen Urzustandes mit den daraus resultierenden beiden Gerechtigkeitsprinzipien und dem für die intergenerative Dimension postulierte gerechte Sparquote aufgelöst werden. Weder ergibt sich aus der stetigen Mehrung des Wohlstands ein Problem für intergenerative Gerechtigkeit, noch führen die Rawls'schen Gerechtigkeitsprinzipien zu Stagnation oder zu einer Überforderung durch ewige und unbegrenzte Zukunftsverantwortung. Fehlendes Wissen über die Interessen künftiger Generationen verwässert das Konzept nicht, da wir diese Interessen begründbar errahnen können. Auch kann für den vielfältig verwendeten Begriff der „Generation“ eine abgrenzbare Definition gefunden werden.

Rawls hat es versäumt, über seine generelle theoretische Abhandlung hinaus konkrete Maximen für die praktische Anwendung seiner Überlegungen zu formulieren. Die in der Literatur vorfindbaren Konkretisierungen verlaufen nichtsdestotrotz, oft ohne sich auf die Rawls'sche Vorarbeit explizit zu berufen, in den Bahnen der von Rawls vorgelegten Theorie. Diese Leitlinien, die hier nur grob skizziert werden konnten, sollten vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Prominenz und Umkämpftheit des Leitbildes Generationengerechtigkeit stärker in den wissenschaftlichen und politischen Diskussionsprozess einfließen, um sich einem Konsens über die Definition des Generationengerechtigkeitsbegriffs zumindest anzunähern.

Ein möglicher Schritt, um dem Diskurs um Generationengerechtigkeit neuen Auftrieb zu verleihen und die politischen Entscheidungen stärker an der Verantwortung für künftige Generationen zu orientieren, wäre die institutionelle Repräsentation der (wahrscheinlichen) Interessen künftiger Generationen im demokratischen Willensbildungssystem. Ein aktueller Antrag einer Gruppe von Bundestagsabgeordneten zur Änderung des Grundgesetzes zielt genau in diese Richtung (vgl. Tremmel 2005: 26f.). Auch wenn dieser Vorstoß kaum parlamentarisch mehrheitsfähig sein dürfte, besitzt er doch Potenzial, den aktuellen Diskurs um Generationengerechtigkeit zu vertiefen. Dabei wird es hilfreich sein können, die Überlegungen Rawls' mit einfließen zu lassen.

Literatur

- Beckerman, Wilfried: Intergenerational Justice. In: Intergenerational Justice Review Issue 2/2004: 1-5
- Birnbacher, Dieter: Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart 1998
- Birnbacher, Dieter: Verantwortung für künftige Generationen – Reichweite und Grenzen. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München 2004: 81-104
- Bundesregierung (Hrsg.): Perspektiven für Deutschland. Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Berlin 2002
- Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.): Die Zukunft ist grün. Grundsatzprogramm von Bündnis 90/Die Grünen. Berlin 2002
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages: Konzept Nachhaltigkeit: Vom Leitbild zur Umsetzung. Abschlußbericht. Bonn 1998
- Ebbinghaus, Julius (Hrsg.): Immanuel Kant: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Frankfurt am Main 1992
- FDP (Hrsg.): Wiesbadener Grundsätze. Beschluss des F.D.P.-Bundesparteitags. Wiesbaden 1997
- Gosseries, Axel P.: What do we owe the next generation(s)? In: Loyola of Los Angeles Law Review Vol. 35 (2001): 293-355
- Illies, Florian: Generation Golf. Eine Inspektion. Berlin 2000
- Jörissen, Juliane et al.: Ein integratives Konzept nachhaltiger Entwicklung. Karlsruhe 1999
- Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung. Hamburg 1993
- Kreibich, Rolf: Generationengerechtigkeit im Zeitalter globaler Umweltkrisen. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München 2004: 221-241
- Lumer, Christoph: Prinzipien der Generationengerechtigkeit. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München 2004: 105-124
- Nullmeier, Frank: Die politische Karriere des Begriffs „Generationengerechtigkeit“ und seine wissenschaftliche Bedeutung. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 3/2004: 9f.
- Opaschowski, Horst: Bindung auf Dauer ist nicht mehr im Trend. In: General-Anzeiger vom 4.1.2000: 6

- Pronold, Florian: Keine neoliberalen Kampfbegriffe ins Grundgesetz – Generationengerechtigkeit hat in unserer Verfassung nichts zu suchen. In: Faust Nr. 1/2005: 32
- Rawls, John: A Theory of Justice. Oxford 1972
- Renn, Ortwin/Knaus, Anja: Den Gipfel vor Augen. Unterwegs in eine nachhaltige Zukunft. Marburg 1998
- Renn, Ortwin/Knaus, Anja/Kastenholz, Hans: Wege in eine nachhaltige Zukunft. In: Birgit Breuel (Hrsg.): Agenda 21. Vision: Nachhaltige Entwicklung. Frankfurt am Main/New York 1999
- Szydlík, Marc: Probleme der „Generationengerechtigkeit“. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 3/2004: 1-4
- Tremmel, Jörg/Dannenberg, Astrid: Die Verwendung von Nachhaltigkeit in den Parteiprogrammen. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 1/2003 (2003a): 26f.
- Tremmel, Jörg/Dannenberg, Astrid: Die Nachhaltigkeitskonzepte von Wirtschaft und Gewerkschaften. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 1/2003 (2003b): 27-29
- Tremmel, Jörg: Generationengerechtigkeit – Versuch einer Definition. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): Handbuch Generationengerechtigkeit. München 2004a: 27-80
- Tremmel, Jörg: Soziologische und chronologische Definition von „Generation“. In: Generationengerechtigkeit! Nr. 3/2004 (2004b): 5-8
- Tremmel, Jörg: Generationengerechtigkeit in der Verfassung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 8/2005: 18-27